

Kurztitel

Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 190/1982

Typ

Vertrag - Multilateral

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

16.03.1982

Außerkrafttretensdatum

02.10.2017

Unterzeichnungsdatum

27.01.1977

Index

29/03 Zivilprozess

Langtitel

(Übersetzung)

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG VON ANTRÄGEN AUF VERFAHRENSHILFE

StF: BGBI. Nr. 190/1982 (NR: GP XV RV 684 AB 902 S. 92. BR: S. 416.)

Änderung

BGBI. Nr. 282/1983 (K – Geltungsbereich)

BGBI. Nr. 422/1983 (K – Geltungsbereich)

BGBI. Nr. 22/1986 (K – Geltungsbereich)

BGBI. Nr. 402/1986 (K – Geltungsbereich)

BGBI. Nr. 359/1987 (K – Geltungsbereich)

BGBI. Nr. 754/1988 (K – Geltungsbereich)

BGBI. Nr. 338/1990 (K – Geltungsbereich)

BGBI. Nr. 217/1992 (K – Geltungsbereich)

BGBI. Nr. 737/1994 (K – Geltungsbereich)

BGBI. Nr. 160/1995 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. Nr. 418/1995 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. Nr. 645/1995 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. Nr. 363/1996 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. Nr. 684/1996 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 174/1998 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 187/1998 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 20/1999 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 92/1999 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 123/2000 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 211/2000 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 14/2001 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 172/2001 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 15/2002 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 41/2003 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 103/2006 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 8/2012 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 52/2014 (K – Geltungsbereich)
 BGBI. III Nr. 71/2014 (K – Geltungsbereich)

Sprachen

Englisch, Französisch

Vertragsparteien

*Albanien III 172/2001 *Aserbaidschan III 123/2000 *Belgien 190/1982 *Bosnien-Herzegowina III 8/2012 *Bulgarien 363/1996 *Dänemark 190/1982 *Estland III 20/1999 *Finnland 190/1982 *Frankreich 190/1982 *Georgien III 8/2012 *Griechenland 190/1982, 338/1990 *Irland 754/1988, 338/1990, III 174/1998 *Italien 422/1983 *Lettland III 172/2001 *Litauen 684/1996 *Luxemburg 190/1982, III 8/2012 *Mazedonien III 41/2003 *Montenegro III 71/2014 *Niederlande 217/1992, III 8/2012 *Norwegen 190/1982 *Polen III 187/1998 *Portugal 402/1986 *Rumänien III 103/2006, III 8/2012 *Schweden 190/1982, III 14/2001 *Schweiz 160/1995, III 14/2001, III 15/2002, III 103/2006 *Serbien III 71/2014 *Serbien-Montenegro III 103/2006 *Spanien 22/1986, 359/1987, 737/1994, 645/1995, III 92/1999, III 8/2012 *Tschechische R III 211/2000 *Türkei 282/1983, 422/1983 *Vereinigtes Königreich 190/1982, 338/1990, 418/1995 *Zypern III 52/2014

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Erklärung und Vorbehaltserklärung wird genehmigt;
2. dieses Übereinkommen ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Ratifikationstext

(Anm.: letzte Anpassung durch Kundmachung BGBl. III Nr. 71/2014)

Erklärung der Republik Österreich nach Artikel 8

Die Republik Österreich erklärt nach Artikel 8 des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe:

1. Übermittlungsstellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens sind in der Republik Österreich die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen berufenen Bezirksgerichte.
2. Empfangsstelle im Sinn des Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens ist in der Republik Österreich das Bundesministerium für Justiz.

Vorbehaltserklärung der Republik Österreich nach Artikel 13 Absatz 1

Die Republik Österreich erklärt nach Artikel 13 Abs. 1, daß sie die Anwendung des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe b ganz ausschließt.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 15. Feber 1982 beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt; das Übereinkommen ist gemäß seinem Artikel 10 Absatz 2 für Österreich am 16. März 1982 in Kraft getreten.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert beziehungsweise sind ihm beigetreten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden haben nachstehende Staaten folgende Erklärungen abgegeben bzw. Vorbehalte erklärt:

Aserbaidshjan

Gemäß Art. 2 des Übereinkommens hat Aserbaidshjan als Übermittlungsstelle und zentrale Empfangsstelle das „Ministry of Justice“ bestimmt.

Belgien

Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens wurde von den Vertragsstaaten nachstehende Behörde bezeichnet:

Ministere de la Justice
4, place Poelaert
B-1000 BRUXELLES

Bosnien und Herzegowina:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Übereinkommens erklärt Bosnien und Herzegowina, dass die für die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe zuständige zentrale Behörde in Bosnien und Herzegowina die folgende ist:

Justizministerium von Bosnien und Herzegowina (The Ministry of Justice of Bosnia and Herzegovina)
Trg Bosne i Hercegovine 1
71000 Sarajevo

Bulgarien

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Bulgarien nachstehende Erklärung abgegeben:

Artikel 6

Nach Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens wird die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 lit. b ganz ausgeschlossen.

Artikel 2

Nach Art. 8 des Übereinkommens wird als zentrale Empfangs- und Übermittlungsstelle das Ministerium für Justiz bestimmt.

Dänemark

Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens wurde von den Vertragsstaaten nachstehende Behörde bezeichnet:

The Ministry of Justice
 Slotsholmsgade 10
 1216 COPENHAGEN K

Estland

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Estland nachstehende Erklärungen abgegeben:

Eine Unterlage, die in französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in die französische Sprache begleitet ist, wird nicht anerkannt, wenn diese Unterlage nicht ins Englische oder Estnische übersetzt wurde.

Nach Art. 2 des Übereinkommens wird als Übermittlungsstelle und zentrale Empfangsstelle das „Ministry of Justice“ bestimmt.

Finnland

Finnland hat anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde Vorbehalte gemäß Artikel 13 Absatz 1 erklärt:

Anträge auf Verfahrenshilfe und die beigelegten Unterlagen sowie alle übrigen Mitteilungen, die in französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in dieser Sprache begleitet sind, werden nicht anerkannt.

Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens wurde von den Vertragsstaaten nachstehende Behörde bezeichnet:

Ministry of Justice
 2, Ritarikatu
 SF-00170 HELSINKI 17

Frankreich

Frankreich hat anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde Vorbehalte gemäß Artikel 13 Absatz 1 erklärt:

Anträge auf Verfahrenshilfe werden nur dann anerkannt, wenn sie in französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in dieser Sprache begleitet sind.

Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens wurde von den Vertragsstaaten nachstehende Behörde bezeichnet:

Ministere de la Justice
 Direction des Affaires Civiles
 et du Sceau
 13, place Vendome
 75042 PARIS Cedex 01

Georgien

Georgien erklärt, dass bis zur Wiederherstellung der territorialen Integrität Georgiens das Übereinkommen für das Gebiet, in dem Georgien seine uneingeschränkte Gerichtsbarkeit ausübt, gilt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt Georgien, dass der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die Dokumente und die anderen Informationen in englischer Sprache abzufassen sind und für den Fall, dass sie in einer anderen Sprache abgefasst werden, ist ihnen eine Übersetzung in englischer Sprache beizufügen.

Gemäß Art. 2 des Übereinkommens erklärt Georgien, dass das Justizministerium von Georgien (Ministry of Justice of Georgia) als die zentrale Send- und Empfangsbehörde für Anträge auf Prozesskostenhilfe (30, Rustaveli Avenue, Tbilisi 0146, GEORGIEN) ernannt wurde.

Griechenland

Übermittlungs- und Empfangsstelle gemäß Art. 2:

Ypourgeoi Dikaïosynis
(Ministry of Justice)
Rue Zinonos, 2
GR – ATHENES

Irland

Zentrale Behörde gemäß Art. 2:

Legal Aid Board
4th Floor
St. Stephen's Green House
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Ireland

Italien

Gemäß Art. 8 des Übereinkommens hat Italien nachstehende Behörde notifiziert:

Ministero di Grazia e Giustizia
Direzione Generale Affari civili
e delle libere professioni
Ufficio I°
Roma

(Übersetzung)
Ministerium für Gnadensachen und Justiz,
Generaldirektion für Zivilsachen und freie Berufe,
Büro I
Rom

Lettland

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Lettland nach Art. 2 als Übermittlungsstelle und zentrale Empfangsstelle bestimmt:

Ministry of Justice
Brivibas blvd. 36
Riga, LV-1536
Latvia

Litauen

Gem. Art. 2 hat Litauen das Ministerium für Justiz und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten als Übermittlungsstellen und das Ministerium für Justiz [Gedimino av. 30/1, Vilnius 2600, Lithuania, tel. (370.2) 62.46.70, fax: (370.2) 62.59.40] als zentrale Empfangsstelle bestimmt.

Luxemburg

Erklärungen gem. Art. 2 betreffend die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe:

Justizministerium
 13 Rue Erasme
 Centre administratif Pierre Werner
 L – 1468 Luxemburg

Mazedonien

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Mazedonien nachstehende Erklärungen abgegeben:

Artikel 6

Nach Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens wird die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 lit. b ausgeschlossen.

Artikel 2

Nach Art. 8 des Übereinkommens wird als Übermittlungsstelle und zentrale Empfangsstelle das „Ministry of Justice“ bestimmt.

Montenegro

Ferner hat Montenegro am 13. Oktober 2006 erklärt, sich mit Wirkung vom 6. Juni 2006 auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten und bestätigte anlässlich seiner Kontinuitätserklärung den seinerzeit durch Serbien und Montenegro erklärten Vorbehalt nach Art. 13 Abs. 1 sowie die Übermittlungsstelle und zentrale Empfangsstelle nach Art. 2 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens.

Niederlande

Ferner haben die Niederlande für das Königreich in Europa nachstehende Behörden als Übermittlungs- bzw. Empfangsstelle notifiziert:

Gemäß Art. 2 Abs. 1: de bureaux van consultatie in alle arrondissementen (Verfahrenshilfebüros in den gerichtlichen Bereichen jedes Gerichtshofs)

Gemäß Art. 2 Abs. 2: het bureau van consultatie in het arrondissement van's-Gravenage (Verfahrenshilfebüros des gerichtlichen Bereiches des Gerichtshofs von Den Haag).

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats zufolge haben die Niederlande am 28. September 2010 den Geltungsbereich des Übereinkommens mit Wirksamkeit vom 10. Oktober 2010 auf den karibischen Teil der Niederlande (die Inseln Bonaire, St. Eustatius und Saba) ausgedehnt.

Norwegen

Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens wurde von den Vertragsstaaten nachstehende Behörde bezeichnet:

Ministry of Justice and Police
 42, Akersgt
 N-OSLO 1

Polen

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Polen nachstehende Erklärung abgegeben:

1. Nach Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens werden als Übermittlungsstellen die „presidents of regional courts“ bestimmt.
2. Nach Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens wird als Empfangsstelle das „Ministry of Justice“ bestimmt.

Portugal

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wurde nachstehenden Vorbehalt erklärt:

„Gemäß den Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens schließt die Regierung der Portugiesischen Republik die Anwendung der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens zur Gänze aus.“

Ferner wurde nachstehende Behörde als Übermittlungs- bzw. Empfangsstelle gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 notifiziert:

Justizministerium
Praça do Comércio
P-1100 LISSABON

Rumänien

In Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt Rumänien, dass es die Anwendung der Bestimmungen von Art. 6 Abs. 1 lit. b zur Gänze ausschließt.

Erklärungen gem. Art. 2 betreffend die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe:

Justizministerium (Ministry of Justice)
Abteilung für internationales Recht und Übereinkommen (Department of International Law and Treaties)
Einheit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen (Unit of judicial cooperation in civil and commercial matters)
Strada Apollodor 17
Sector 5 Bucuresti, Cod. 050741

Schweden

Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens wurde nachstehende zentrale Behörde gem. Art. 2 bezeichnet:

Ministry of Justice
Division for Criminal Cases and International Judicial Co-operation
Central Authority
S-103 33 STOCKHOLM – Sweden

Schweiz

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Schweiz nachstehende Erklärung abgegeben:

Zu Artikel 2

1. Gemäß Artikel 8 bezeichnet die Schweiz als zentrale Empfangs- und Übermittlungsstellen im Sinne von Artikel 2 des Übereinkommens die nachstehend genannten kantonalen Behörden. Aus dem Ausland stammende Gesuche um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege werden nebst den genannten Zentralbehörden auch vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern entgegengenommen und an die im Einzelfall zuständigen Zentralbehörden weitergeleitet.

Sofern die unentgeltliche Rechtspflege Verfahren betrifft, die auf Grund der innerstaatlichen Kompetenzordnung oder auf Grund des innerstaatlichen Instanzenzuges vor Behörden des Bundes stattzufinden haben, leitet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die entsprechenden Gesuche an die zuständigen Bundesbehörden weiter. Werden solche Verfahren betreffende Gesuche bei den kantonalen Zentralbehörden eingereicht, leiten sie diese von Amtes wegen an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weiter.

Zu Artikel 6

2. Gemäß den Artikeln 13 und 14 erklärt die Schweiz zu Artikel 6, daß Gesuche um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und deren Beilagen in der Sprache der ersuchten Behörde, dh. Auf deutsch, französisch oder italienisch abgefaßt oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen sein müssen, je nachdem in welchem Teil der Schweiz das Gesuch zu erledigen ist (siehe nachstehende Liste der schweizerischen Behörden). Schriftstücke, die in einer anderen als der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine andere als diese Sprache begleitet werden, können in jedem Fall zurückgewiesen werden.

Zentrale kantonale Behörden:

Kanton: Aargau (AG)

Offizielle Sprache: Deutsch

Adresse: Obergericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau

Kanton: Appenzell Ausserrhoden (AR)

Offizielle Sprache: Deutsch

Adresse: Kantonsgericht Appenzell A.Rh., Postfach 162, 9043 Trogen

Kanton: Appenzell Innerrhoden (AI)

Offizielle Sprache: Deutsch

Adresse: Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Unteres Ziel 20, 9050 Appenzell

Kanton: Basel-Landschaft (BL)

Offizielle Sprache: Deutsch

Adresse: Kantonsgericht Basel- Landschaft, Justizverwaltung Postfach 635, 4410 Liestal

Kanton: Basel-Stadt (BS)

Offizielle Sprache: Deutsch

Adresse: Appellationsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel

Kanton: Bern (BE)

Offizielle Sprachen: Deutsch/Französisch

Adresse: Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17 Postfach 7475, 3001 Bern

Kanton: Fribourg (FR)

Offizielle Sprachen: Französisch/Deutsch

Adresse: Tribunal cantonal, Place de l'Hôtel de Ville 2a, Case postale 56, 1702 Fribourg

Kanton: Genève (GE)

Offizielle Sprache: Französisch

Adresse: Parquet du Procureur général, Place du Bourg-de-Four 1, Case postale 3565, 1211 Genève 3

Kanton: Glarus (GL)

Offizielle Sprache: Deutsch

Adresse: Obergericht des Kantons Glarus, Gerichtshaus Postfach, 8750 Glarus

Kanton: Graubünden (GR)

Offizielle Sprache: Deutsch

Adresse: Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden Hofgraben 5, 7001 Chur

Kanton: Jura (JU)

Offizielle Sprache: Französisch

Adresse: Département de la Justice, Service juridique 2, rue du 24-Septembre, 2800 Delémont

Kanton: Luzern (LU)

Offizielle Sprache: Deutsch

Adresse: Obergericht des Kantons Luzern, Hirschengraben 16, 6003 Luzern

Kanton: Neuchâtel (NE)

Offizielle Sprache: Französisch

Adresse: Département de la justice, de la santé et de la sécurité; service de la justice, Château, 2001 Neuchâtel

Kanton: Nidwalden (NW)

Offizielle Sprache: Deutsch

Adresse: Kantonsgericht Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans

Kanton: Obwalden (OW)

Offizielle Sprache: Deutsch

Adresse: Kantonsgericht Obwalden, Postfach 1260, 6061 Sarnen

Kanton: Schaffhausen (SH)

Offizielle Sprache: Deutsch

Adresse: Obergericht des Kantons Schaffhausen, Postfach 568, 8201 Schaffhausen

Kanton: Schwyz (SZ)

Offizielle Sprache: Deutsch

Adresse: Kantonsgericht Schwyz, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2265, 6431 Schwyz

Kanton: Solothurn (SO)
 Offizielle Sprache: Deutsch
 Adresse: Obergericht des Kantons Solothurn, Zivilkammer Amthaus 1, 4502 Solothurn

Kanton: St. Gallen (SG)
 Offizielle Sprache: Deutsch
 Adresse: Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen

Kanton: Thurgau (TG)
 Offizielle Sprache: Deutsch
 Adresse: Obergericht des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 12, 8500 Frauenfeld

Kanton: Ticino (TI)
 Offizielle Sprache: Italienisch
 Adresse: Tribunale di appello, via Pretorio 16, 6901 Lugano

Kanton: Uri (UR)
 Offizielle Sprache: Deutsch
 Adresse: Obergericht des Kantons Uri, Rathausplatz 2, Postfach, 6460 Altdorf UR 1

Kanton: Valais (VS)
 Offizielle Sprachen: Französisch/Deutsch
 Adresse: Tribunal cantonal, Palais de Justice, 1950 Sion 2

Kanton: Vaud (VD)
 Offizielle Sprache: Französisch
 Adresse: Tribunal cantonal, Palais de justice de l'Hermitage Route du Signal 8, 1014 Lausanne Adm cant VD

Kanton: Zug (ZG)
 Offizielle Sprache: Deutsch
 Adresse: Obergericht des Kantons Zug, Rechtshilfe, 6300 Zug

Kanton: Zürich (ZH)
 Offizielle Sprache: Deutsch
 Adresse: Obergericht des Kantons Zürich, Rechtshilfe, Postfach Hirschengraben 15, 8023 Zürich

2. Bundesbehörde
 Département fédéral de Justice et Police
 Office fédéral de la Justice
 3003 Berne

Serbien

Übermittlungsstelle und zentrale Empfangsstelle nach Art. 2 Abs. 1 und 2:
 Ministerium für Justiz und Öffentliche Verwaltung der Republik Serbien
 Abteilung Internationale Rechtshilfe in Zivilsachen
 Nemanjina 22-26
 11000 Belgrad

Serbien und Montenegro

Nach Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens schließt Serbien und Montenegro die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 lit. b zur Gänze aus.

Gemäß Art. 8 des Übereinkommens wird nach Art. 2 Abs. 1 und 2 als Übermittlungsstelle und zentrale Empfangsstelle das „Justizministerium der Republik Serbien, Nemanjina 22-24, 11000 Belgrad“ und das „Justizministerium der Republik Montenegro, Vuka Karadzica 3, 81000 Podgorica“ bestimmt.

Spanien

Erklärungen gem. Art. 2 betreffend die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe:

Generaldirektion für Internationale justizielle Zusammenarbeit (Subdirección General de Cooperación Internacional Jurídica)
 Justizministerium
 c / San Bernardo, n ° 62
 29071 Madrid
 Spanien

Ferner möchte Spanien im Falle der Ausweitung des Zusatzprotokolls vom Vereinigten Königreich auf Gibraltar folgende Erklärung abgeben:

1. Gibraltar ist ein nicht-autonomes Gebiet, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist und welches gemäß den einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen einem Entkolonialisierungsprozess unterliegt.
2. Die Behörden von Gibraltar sind lokaler Natur und üben ausschließlich interne Zuständigkeiten mit Ursprung in und beruhend auf der Verteilung und Zuweisung von Zuständigkeiten aus, die das Vereinigte Königreich im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in seiner Eigenschaft als souveräner Staat, dem das genannte nicht-autonome Gebiet untersteht, vornimmt.
3. Folglich ist die etwaige Mitwirkung der Behörden von Gibraltar bei der Anwendung des Übereinkommens so zu verstehen, dass sie ausschließlich im Rahmen der internen Zuständigkeiten Gibaltars stattfindet und darf nicht als Änderung dessen, was in den beiden vorhergehenden Absätzen festgelegt wurde, angesehen werden.

Tschechische Republik

Nach Art. 2 des Übereinkommens hat die Tschechische Republik als Übermittlungsstelle und zentrale Empfangsstelle das „Ministry of Justice of the Czech Republic, Praha 2, Vyšehradská 16“ bestimmt.

Türkei

Nach einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat die Türkei gemäß Art. 8 des Übereinkommens folgende Behörde notifiziert:

Ministère de la Justice
 Département des Affaires Judiciaires
 Adalet Bakanligi
 Hukuk Isleri Genel Müdürlüğü
 Bakanliklar
 Ankara

(Übersetzung)
 Justizministerium
 Abteilung für gerichtliche Angelegenheiten
 Adalet Bakanligi
 Hukuk Isleri Genel Müdürlüğü
 Bakanliklar
 Ankara

Vereinigtes Königreich

Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens wurde von den Vertragsstaaten nachstehende Behörden bezeichnet als Übermittlungs- und Empfangsstelle gemäß Art. 2 bezeichnet:

Für England und Wales:

The Area Director
 No. 14 Legal Aid Area
 29 – 37 Red Lion Street
 LONDON WC1R 4Pp

für Schottland:

The Secretary
 The Scottish Legal Aid Board
 44 Drumsheugh Garden
 EDINBURGH EH3 7YR

für Nordirland:

The Liaison Officer
 The Legal Aid Department
 Bedford House, Bedford Street
 BELFAST BT2 7FL

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat das Vereinigte Königreich am 18. Mai 1995 den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe (BGBl. Nr. 190/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 160/1995) gemäß dessen Art. 12 Abs. 2 auf die Insel Man ausgedehnt.

Zypern

Gemäß Art. 8 des Übereinkommens erklärt Zypern, dass das Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung als Übermittlungsstelle gemäß Art. 2 Abs. 1 bezeichnet wird, sowie als zentrale Empfangsstelle gemäß Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt Zypern im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b, dass es den Antrag auf Verfahrenshilfe und die beigefügten Unterlagen sowie alle übrigen Mitteilungen auch dann entgegennehmen wird, wenn sie in Englisch oder Französisch abgefasst oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sind.

Präambel/Promulgationsklausel

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen -
 in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen,
 in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, die wirtschaftlichen Hindernisse für den Zugang zur Zivilgerichtsbarkeit zu beseitigen und es wirtschaftlich benachteiligten Personen zu ermöglichen, ihre Rechte in den Mitgliedstaaten leichter geltend zu machen,
 überzeugt, daß die Schaffung eines geeigneten Systems für die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe dazu beitragen würde, dieses Ziel zu erreichen -
 sind wie folgt übereingekommen:

Anmerkung

1. Vorbehalte, Erklärungen etc. der Vertragsparteien wurden mit Stichtag 16.4.2014 eingearbeitet.
2. Zu den Empfangs- und Übermittlungsstellen Griechenlands und Großbritanniens vgl. die Kundmachung BGBl. Nr. 338/1990.

Schlagworte

e-rk,
 Armenrecht

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2022

Gesetzesnummer

10002573

Dokumentnummer

NOR11002596

alte Dokumentnummer

N2198214495R